

sichtigt werden, die Funktionen der Arbeiter-und-Bauern-Macht bekleiden, und solcher Bürger, die beim Aufbau der DDR eine positive Rolle spielen. Wenn auch über die Aufhebung dieser Richtlinien nach der Einführung der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nichts bekanntgeworden ist, dürfte sie doch an Bedeutung verloren haben. Sie könnte nur noch für den Zugang zur erweiterten Oberschule gelten.

Für diesen ist aber vor allem die Leistung, zu der stets die gesellschaftspolitische Aktivität im Sinne der SED gerechnet wird, maßgebend. Unterschwellig spielt aber ohne Zweifel die Klassenzugehörigkeit eine Rolle. An Kinder, deren Eltern nicht zu den förderungswürdigen Schichten gehören, wird ein besonders scharfer Maßstab bei der Beurteilung der politischen Einstellung und Betätigung gelegt. Pfarrerskindern und Mitgliedern der Jungen Gemeinde in der DDR wird nach wie vor der Weg zum Abitur durch staatliche Maßnahmen versperrt.

b) Für die Zulassung zu den Ingenieur- und Fachschulen sowie zu den Universitäten<sup>7</sup> und Hochschulen gilt, daß sich zwar jeder Bürger darum bewerben kann, der die bildungsmäßigen Voraussetzungen mitbringt (abgeschlossene Oberschulbildung, Facharbeiterprüfung, in der Regel eine praktische Tätigkeit als Facharbeiter für die Ingenieur- und Fachschulen, Hochschulreife für die Universitäten und Hochschulen, §§ 45 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965<sup>2</sup>). Aber es werden weitere Voraussetzungen an die Zulassung geknüpft. Nach § 45 Abs. 3 a.a.O. wird zwar über die Zulassung zum Studium an den Ingenieur- und Fachschulen aufgrund der Leistungen und der beruflichen Erfahrungen der Bewerber entschieden. Über die Zulassung zum Hochschulstudium heißt es in § 56 Abs. 2 a.a.O., daß sie auf der Grundlage der staatlichen Pläne nach dem Leistungsprinzip erfolgt. In bei den Bestimmungen ist indessen hinzugefügt, daß die soziale Struktur der Bevölkerung zu beachten ist und daß Eignungsprüfungen durchgeführt werden können.

In der Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom

10. 3. 1960<sup>3</sup> war noch festgelegt worden, daß der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder an den Studenten durchschnittlich 60% betragen sollte. Der Beschluß über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 21.12. 1962<sup>4</sup> bestimmte, daß stärker als bisher das Leistungsprinzip durchgesetzt werden müßte, und führte die Eignungsprüfungen ein. Aber auch er legte fest, daß in allen Fachrichtungen ein hoher Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder zu sichern wäre und der Anteil der Bewerber aus der Produktion weiter erhöht werden müßte.

Die Anordnung über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Aufnahmeanordnung - vom 1. 9. 1966<sup>5</sup> legte einen bestimmten Anteil nicht mehr fest. Aber das Ver-

2 GBl. I S. 83.

3 Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Auswahl, Zulassung und Voranmeldung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 3. 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen 1960, S. 104).

4 GBl. 1963 II, S. 1. Aufgrund dieses Beschlusses erging die Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 20. 2. 1963 (GBl. II S. 143).

5 GBl. II S. 643.